

Aus der Arbeit der Geschäftsstelle.

Die Geltung der Buchhändlerischen Verkehrsordnung.

In einem Rechtsstreit wurde folgendes Gutachten abgegeben:

Der § 2 der Buchhändlerischen Verkehrsordnung lautet: »Die Bestimmungen der Verkehrsordnung sind für alle Buchhändler verbindlich«. In § 1 ist näher ausgeführt, was unter Buchhändlern zu verstehen ist: »Buchhändler im Sinne der Verkehrsordnung sind Personen, die für eigene Rechnung oder als verantwortliche Leiter von Geschäftsbetrieben gewerbsmäßig Gegenstände des Buchhandels herstellen, vertreiben, vermitteln oder gegen Entgelt verleihen!«

Der Beklagte ist als Kolportagebuchhändler anzusehen und muß als solcher die Vorschriften der Buchhändlerischen Verkehrsordnung gegen sich gelten lassen. Diese Annahme ist berechtigt, denn der Beklagte hat von der Zeitschrift r e g e l m ä ß i g zur Fortsetzung 30 Exemplare bezogen und hat vermutlich bestimmte Abnehmer dafür gehabt, vielleicht auch Bezahler dafür geworden. Die Möglichkeit dazu war ihm gegeben, denn laut Mitteilung des Verlags der Zeitschrift hat er Werbematerial erhalten. Die Voraussetzungen für die Tätigkeit eines Kolportagebuchhändlers sind somit gegeben.

Aber selbst wenn der Beklagte nur einen »Straßenhandel« mit Zeitungen, Zeitschriften und Büchern betreibt, ändert sich an unserer Beurteilung nichts. Unter den Begriff »Kolportage« im weiteren Sinne fällt auch der Verkauf von Büchern, Zeitschriften im Umherziehen, der Hausierhandel mit Druckschriften, der Verkauf auf öffentlichen Straßen, Plätzen und in öffentlichen Lokalen.

Auch für den Wiederverkauf von Büchern und Zeitschriften im Straßenhandel gilt die Buchhändlerische Verkehrsordnung, denn sie ist eine Kodifikation der buchhändlerischen Handelsbräuche und ihre Bestimmungen gelten als Usance für alle Handelsgeschäfte zwischen Wiederverkäufern buchhändlerischer Gegenstände, gleichgültig, ob der Händler dem Börsenverein der Deutschen Buchhändler oder einem anderen buchhändlerischen Fachverein als Mitglied angehört oder nicht.

Hochtrabende und irreführende Firmenbezeichnung.

In Bremen hat sich eine Buchhandlung und Leihbücherei aufgetan, die sich Deutsche Bücherei nennt und diese Bezeichnung auch in ihrer geschäftlichen Korrespondenz verwendet. Wir halten die Führung dieser Bezeichnung aus folgenden Gründen für unzulässig:

1. Die Annahme der Bezeichnung »Deutsche Bücherei« muß unbedingt zu Verwechslungen mit der in Leipzig bestehenden über die Grenzen Deutschlands hinaus bekannten Deutschen Bücherei führen, die das gesamte deutsche Schrifttum des In- und Auslandes lückenlos sammelt und als eine der größten Bibliotheken gelten kann.

2. In der Bezeichnung »Deutsche Bücherei« für eine kleine Buchhandlung und Leihbücherei ist eine hochtrabende Firmenbezeichnung zu erblicken, die über den Umfang und die Bedeutung des Unternehmens ein völlig falsches Bild gibt. Ist schon der Bestandteil »Deutsche« bei einem Unternehmen von lediglich lokaler Bedeutung als hochtrabend anzusehen, so verführt die Aneignung der gleichen Bezeichnung, die eine der größten Bibliotheken

führt, in Publikums- und Berufskreisen noch viel leichter zu dem falschen Schlusse, daß es sich um ein außerordentlich bedeutendes Unternehmen handelt.

3. Die Verwechslungsfähigkeit des Bremer Unternehmens mit der Deutschen Bücherei in Leipzig und die hochtrabende über die Bedeutung des Bremer Unternehmens ein falsches Bild vermittelnde Bezeichnung vermag ferner auch irreführend über die geschäftlichen Verhältnisse des Bremer Unternehmens im Sinne der §§ 3 und 4 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb zu wirken, wodurch nicht nur die der Täuschung verfallenden Kunden und Lieferanten in ihren Interessen beeinträchtigt, sondern vor allem auch die konkurrierenden Leihbüchereien und Buchhandlungen geschädigt werden.

Bewertung von Leihbüchereien.

Bei der Bewertung von Leihbüchereien ist davon auszugehen, daß die Bücher nicht veräußert, sondern lediglich verliehen oder richtiger vermietet werden sollen. Der Wert einer Leihbücherei richtet sich nach der Möglichkeit des zu erzielenden Umsatzes. Je häufiger ein Buch verliehen werden kann, desto höher ist sein Wert für die Leihbücherei. Der Nutzen liegt nicht im Verkaufserlös, sondern in der Leihgebühr. Denn die Bewertung der Bestände, die nicht mehr ausgeliehen werden können, also modernes Antiquariat oder Makulatur, bringt in den allermeisten Fällen nur einen sehr geringen Erlös, der bei der Bewertung der Leihbücherei als solcher außer Betracht bleiben kann. Angesichts der mit der Verleihung verbundenen außerordentlich starken Abnutzung der Werke sind Leihbüchereien sehr rasch und verhältnismäßig hoch abzuschreiben. Schon durch die erste Ausleiher büßt ein Buch mindestens 50 Prozent — wenn nicht mehr — im Werte ein. Mithin ist ein 50prozentiger Abschlag vom Einkaufspreis das Bewertungsmaß. Im nächsten Jahre sind die Abschreibungen noch stärker fortzusetzen, da im allgemeinen der Bestand einer Leihbücherei nach Ausscheiden der Makulatur höchstens mit 20 bis 40 Prozent des Anschaffungspreises angefüllt werden kann, soweit nicht umfangreiche Neuanschaffungen zu berücksichtigen sind.

Wer gilt als kaufmännischer Angestellter?

Auf eine Anfrage, ob ein in einem Zeitungskiosk beschäftigter Angestellter als Gewerbegehilfe oder als kaufmännischer Angestellter zu betrachten ist, wurde folgende Auskunft erteilt:

Als kaufmännische Angestellte gelten alle diejenigen, die kaufmännische Dienste leisten, wozu insbesondere der Verkauf von Waren gehört. Die mit dem Verkauf in Läden und Kiosken beschäftigten Angestellten zählen also nicht zu den Gewerbegehilfen, sondern zu den kaufmännischen Angestellten (Handlungsgehilfen), auch wenn es sich um kaufmännisch nicht ausgebildete Kräfte handelt. Von der Rechtsprechung ist beispielsweise wiederholt entschieden worden, daß Ladenmädchen in Bäckereien, Verkäuferinnen in Trinkhallen oder in Bahnhofsbuchhandlungen zu den kaufmännischen Angestellten zu rechnen sind. Nur dann, wenn die Verkaufstätigkeit nebensächlicher Art ist und die handwerklichen Dienste überwiegen, wie z. B. bei Milchfahrern, Fleischergehilfen, die im Laden mit verkaufen usw., entfällt die Eigenschaft als kaufmännischer Angestellter.

Korporation der Berliner Buchhändler.

Bericht über die Ordentliche Hauptversammlung vom 15. März 1932.

Die Versammlung war von 40 Mitgliedern besucht. Der Vorsitzender der »Korporation«, Herr M a x P a s c h k e, eröffnete die Hauptversammlung um 5.25 (17.25) Uhr mit einleitenden Begrüßungsworten und richtete dann folgende Ansprache an die Versammlung:

Sehr geehrte Herren! Wieder muß der Bericht der Korporation über das Geschäftsjahr 1931 ebenso wie in den früheren Jahren mit der Feststellung beginnen, daß die Ausübung unseres Berufs wachsenden Schwierigkeiten begegnete, und daß der Kampf

des Einzelnen um die Erhaltung der oft durch die Arbeit eines ganzen Lebens aufgebauten Existenzmöglichkeiten von Monat zu Monat sich verschärfte.

Die nachfolgenden Zahlen unseres Berichtes ergeben im Verkehr des Berliner Buchhandels durch die Bestellanstalt einen Rückgang des Barumsatzes um rund 15% und ein Nachlassen des Gesamtgewichtes um 5%. Diese Durchschnittszahlen lassen aber nicht die Tatsache erkennen, daß bei einer nicht geringen Zahl von Betrieben der Rückgang ein bedeutend größerer ist, oft so bedeutend, daß deren weitere Existenzmöglichkeit gefährdet wird. Andererseits haben einige Großbetriebe gar keinen Verlust ihres Berliner Verkehrs und